An die

EINBRINGUNGSSTELLE DER BELANGTEN BEHÖRDE

Adresse

Beschwerdeführer: Vorname, Nachname, Adresse

ggf. vertretten durch: Vorname, Nachname, Rechtsanwalt, Adresse
unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§10 Abs1 AVG)
{UNTERSCHRIFT}

Blangte Behörde: [BEHÖRDE SELBST; Birkshauptmann, Bürgermeister etc.]

ggf. Mitbeteiligte: Vorname, Nachname, Adresse

wegen Säumigkeit in der Erledigung eines Antrages auf Erteilung der Projektgenehmigung zum…gem § 17 UVP-G 2000, zugestellt am…..

SÄUMNISBESCHWERDE

Gem. Art 130 Abs 1 Z3 B-VG

Einfach
n-Beilagen

I. SACHVERHALT

A) Relevanter Sachverhalt
B) Beweisanbot

II. VERLETZUNG IM RECHT AUF ENTSCHEIDUNG

1. Die Untätigkeit der belangten Behörde verletzt mich in meinen gesetzlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung.

2. Begründung der Zulässigkeit:
Die Säumnisbeschwerde ist zulässig und begründet:

A) Tauglicher Anfechtungsgegenstand
   a. Bescheid
   b. Berufungsbescheid

B) Devolutionszug erschöpft
   a. Überdies ist kein Devolutionsantrag nach §73 Abs 2 AVG möglich, da der Gemeinderat gemäß §95 OÖ GemO 1990 iVm Art 118 Abs 4 B-VG letzte Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist.
   b. Es ist kein Devolutionsantrag nach §72 Abs 2 AVG möglich, da es sich beim …..recht nicht um den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde handelt, und daher kein Instanzenzug im ….gesetz vorgesehen ist.

C) Parteistellung
   a. Ich bin Hauptpartei und Berufungswerber/Antragsteller des Bewilligungsverfahrens und habe daher ein subjektives Recht auf Geltendmachung der Entscheidungspflicht.

D) Entscheidungspflicht
   a. Gem § 8 Abs 1 VwGVG beträgt die Entscheidungsfrist für die Erledigung eines Antrages/Berufung – da im Materiengesetz keine kürzere oder längere Frist vorgesehen ist (DIES GENAU CHECKEN (nicht im OÖ BauO) – 6 Monate ab Einlangen des Antrags/ der Berufung bei der Behörde.
   b. Ich habe den Antrag/die Berufung am 15.01.2018 eingebracht, dieser ist am 16.01.2018 bei (der Behörde) eingelangt.
   c. Die nach §xx sachlich zuständige und gem § XX AVG örtlich zuständige Behörde hat bis zum heutigen Datum XX.XX.XXXX nicht entschieden, daher ist die Entscheidungsfrist von 6 Monaten bereits verstrichen.

E) Überwiegendes Verschulden der Behörde gem § 8 Abs 1 LS VwGVG
   a. Es ist kein Grund ersichtlich, der das überwiegende Verschulden der Behörde ausschließen würde, was die

Abweisung der Säumnisbeschwerde gem §8 Abs 1 LS VwGVG zur Folge hätte.

b. Der allgemeine Hinweis, dass die Behörde überlastet sei, kann die Geltendmachung der Entscheidungspflicht nicht vereiteln.

3. Begründung des Rechts auf Erteilung der Bewilligung (= Begründung)

a. Subjektives Recht auf Erteilung der Bewilligung

b. Parteistellung
   i. Hinreichende Verständigung
      1. Inhalt §41 Abs 2 AVG
      2. Zeit §41 Abs 2 AVG
      3. Form
         a. Persönliche Verständigung §41 Abs 1 AVG mit Präklusion gem §42 Abs 2 AVG
         b. Qualifizierte Kundmachung gem §41 Abs 1 iVm §42 Abs 1 AVG mit Präklusion gem §42 Abs 1 AVG
   ii. Übergangene Parteien gem §42 Abs 3 AVG
   iii. Einwendungen
      1. Rechzeitige Einwendungen Gem §42 Abs 1 AVG
         a. Mündliche: späterstens am Tag vor Beginn der Verhandlung in den Amtsstunden der Behörde oder bei der Verhandlung selbst. Da der Tag der Verhandlung ein Termin ist und keine Frist, gilt hier das Prinzip der Schriftlichkeit gem. §13 Abs 1 2 Satz AVG NICHT!
         b. Schriftlich späterstens am Tag vor Beginn der Verhandlung in den Amstsstunden der Behörde => Da es sich um einen Termin und nicht um eine Frist handet, gilt das Postlaufprivileg gem §33 Abs 3 AVG gilt hier NICHT.
      2. Zulässigkeit
         a. Subjektives/objektives öffentliches Recht
            i. Schutznormtheorie: Wenn die Norm nicht nur den Interessen der Öffentlichkeit dient, sondern insbesondere auch den Interessen der Nachbarn (Parteien) (siehe §31 Abs 1 2S OÖ BauO)
         b. Ausreichend Konkret
         c. Keine Einwendung fremder subjektiver öffentlicher Rechte möglich
      3. Begründet

A) Verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte
B) Einfachgesetzlich gewährleistete Rechte

III. BESCHWERDEERKLÄRUNG UND ANTRÄGE

Wir/Ich erhebe daher gem. Art 130 Abs 1 Z3 B-VG

SÄUMNISBESCHWERDE

an das [zuständige Verwaltungsgericht] und stelle den

ANTRAG

Das [zuständige Verwaltungsgericht] möge über meinen Antrag vom [DATUM] auf [Gegenstand] in der Sache erkennen und [mit die Bewilligung gem §XXX erteilen]

[ORT, DATUM]

Eigenhändige Unterschrift Antragsteller
oder Name des Beschwerdeführers